

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0120-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3659/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3659/J betreffend "Fraktionsförderungen der Wirtschaftskammer 2017 und 2018", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juni 2019 an mich richteten, ist eingangs auf die Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5492/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen und stelle ich weiter fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Wie hoch waren die finanziellen Unterstützungen für wahlwerbende Gruppen in der Wirtschaftskammer? (Auflistung für alle Landeskammern und die Bundeswirtschaftskammer, jährlich, aufgeschlüsselt für jede wahlwerbende Gruppe extra die finanzielle Unterstützungen erhielt, für die Jahre 2017 und 2018)*
2. *Gibt es konkrete Vorgaben über die Mittelverwendung?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen diese aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?*
 - d. *Welche Sanktionen sind bei Verstößen gegen diese Vorgaben vorgesehen?*
3. *Auf welcher Grundlage werden die finanziellen Unterstützungen für wahlwerbende Gruppen berechnet?*
4. *Wie kann das BMDW seiner Aufsichtspflicht nachkommen, wenn es laut 12243/AB (XXV. GP) nicht einmal die Zuteilung der Mittel an einzelne wahlwerbende Gruppen kennt?*
5. *Weshalb setzt sich das BMDW als Aufsichtsbehörde nicht dafür ein, dass die einzelnen Fraktionsförderungen in den vorliegenden Rechnungsabschlüssen aufgelistet werden müssen?*

6. *Kann das BMDW als Aufsichtsbehörde mittlerweile sicherstellen, dass die Fraktionsförderungen bzw. Unterstützung wahlwerbender Gruppen nicht auch an politische Parteien oder andere Organisationen flossen?*
- Wenn ja, wie?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Es ist auf die Anlage zu verweisen. Darüber hinausgehende Daten und Aufschlüsselungen liegen nicht vor.

Laut Auskunft der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erhält jede der im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen einen (nach den Bereichen Laufende Förderung, Förderung der Internationalisierung und Förderung der Kommunikation gegliederten) Sockelbeitrag in jeweils gleicher Höhe. Die Differenz zwischen der Summe der Sockelbeträge und dem vergebenen Gesamtbetrag wird auf die Wählergruppen nach Maßgabe ihrer durch das jeweils letzte Wahlergebnis ausgedrückten Stärke aufgeteilt. Die Empfänger der Unterstützung haben jährlich einen Verwendungsnachweis zu legen und zu bestätigen, dass die von der WKÖ zur Verfügung gestellten Mittel nicht an politische Parteien weitergeleitet werden und dass aus diesen Mitteln keine Parteienfinanzierung erfolgte. Die Verwendungsnachweise werden dem Kontrollamt vorgelegt.

Die Modalitäten der Fraktionsförderung in den Landeskammern werden gegenwärtig von meinem Ressort einer Klärung unterzogen.

Die Aufsichtsbefugnis bzw. -pflicht gemäß § 136 Abs. 1 WKG ist nicht auf formale bzw. rechtliche Aspekte beschränkt. Daneben ist freilich auch auf die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zu verweisen, die sich neben der ziffernmäßigen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstreckt. Sollten in Angelegenheiten der Rechnungs- und Gebarungskontrolle diesbezügliche Probleme bekannt werden, wäre in Ausübung der Kammeraufsicht ein entsprechendes Prüfungsersuchen an den Rechnungshof zu richten.

Anlage

Wien, am 6. August 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

